

BStGer BV.2014.51 vom 18. November 2014

Bundesstrafgericht, 2014-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.51

FR: TPF BV.2014.51 du 18 novembre 2014

IT: TPF BV.2014.51 del 18 novembre 2014

Regeste

Auskunfts- und Editionsaufrorderungen (Art. 40 VStrR).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 103 Abs. 1 MWSTG sind für die Strafverfolgung bei Mehrwertsteuerdelikten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Strafverfolgende Behörde ist nach Art. 103 Abs. 2 MWSTG die Eidgenössische Steuerverwaltung.

E. 2

Februar 2012, E. 1.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2012.5 vom 26. Juni 2012, E. 1.4; auch KELLER, a.a.O., Art. 248 StPO N. 12; LEMBO/BERTHOD, Commentaire romand, Bâle 2011, n°20 ad art. 265 CPP; MELI, a.a.O., n. 7 ad art. 248 CPP).

E. 2.1

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat mit den vorliegend angefochtenen Verfügungen die Herausgabe von Unterlagen sowie deren Beschlagnahme angeordnet. Diesbezüglich gilt es, Folgendes festzuhalten:

Eine Editionsverfügung wird im Hinblick auf eine Durchsuchung (Art. 50 Abs. 1 VStrR) bzw. Beschlagnahme (Art. 46 Abs. 1 VStrR) erlassen (Urteil des Bundesgerichts 1B_562/2011 vom 2. Februar 2012, E. 1.1). Nach Erhalt der herausverlangten Unterlagen, womit sich die Dokumente im Stadium der (vorläufigen) Sicherstellung befinden, sind diese von der Strafverfolgungsbehörde zu durchsuchen. Die Durchsuchung dient dazu, Aufzeichnungen, welche prima vista als Beweisgegenstände in Betracht kommen, auf die mögliche Beweiseignung hin zu prüfen. Hält die Strafverfolgungsbehörde die Beweiseignung für gegeben, so werden die Unterlagen mit Beschlag belegt und damit in die Strafakten integriert. Die Edition geht somit der Beschlagnahme zeitlich vor und soll in der Regel auch nicht "uno actu" mit letzterer angeordnet werden, weil im Zeitpunkt der Anordnung die Strafverfolgungsbehörde häufig noch gar nicht weiss, was und ob überhaupt Gesuchtes vorgefunden werden kann (vgl. KELLER, in:

DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 246 N 1 zum Verhältnis Durchsuchung und Beschlagnahme).

E. 2.3

Betreffend die vorliegend zur Diskussion stehenden Unterlagen hat eine formelle Beschlagnahme - gemäss den dem hiesigen Gericht vorliegenden Akten - derselben noch nicht stattgefunden. Vielmehr befinden sich die fraglichen Dokumente erst im Stadium der Sicherstellung (siehe supra E. 2.2). Die Beschwerdegegnerin wird die sichergestellten Unterlagen sichten und – soweit diese beweisrelevant sind – formell beschlagnahmen (wobei insbesondere ein Beschlagnahmeprotokoll i.S.v. Art. 47 Abs. 2 VStrR zu erstellen sein wird) bzw. andernfalls den von den Editionen Betroffenen herausgeben müssen.

E. 2.4

Zu prüfen bleibt die gegen die Editionsverfügungen erhobene Beschwerde. Gemäss bundesgerichtlicher und bundesstrafgerichtlicher Rechtsprechung steht der betroffenen Person gegen eine Editionsverfügung nicht die Beschwerde nach Art. 26 bzw. 27 VStrR offen. Sie kann jedoch gegen die Durchsuchung der zu edierenden Aufzeichnungen deren Siegelung verlangen. Der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kommt im anschliessenden Entsiegelungsverfahren umfassende Kognition zu, so dass vor dieser gegen die Zulässigkeit der Durchsuchung nebst allfälligen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten auch das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder der Beweiswahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_562/2011 vom

E. 2.5

Die Beschwerdeführer machen geltend, bei den zur Diskussion stehenden Auskunfts- und Editionsaufrufen handle es sich einerseits um dem Prinzip der Verhältnismässigkeit widersprechende Beweisausforschungen, d.h. sogenannte "fishing expeditions", und andererseits mangle es am hinreichenden Tatverdacht (act. 1, S. 3). Bei diesen Vorbringen handelt es sich um Kritik an der Stringenz bzw. Zulässigkeit von Beweismitteln, welche zumindest vorerst der untersuchenden Behörde vorzutragen ist (siehe supra E. 2.2).

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde gegen die Editionsverfügungen nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 25 Abs. 4 VStrR richtet sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 73 StBOG; Art. 73 StBOG verweist seinerseits auf das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Da dem BStKR jedoch keine Regelung über die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und Verteilung der Gerichtskosten zu entnehmen ist, ist ergänzend die Regelung des BGG anzuwenden, was auch der früheren gesetzlichen Regelung entspricht (vgl. TPF 2011 25 E. 3; Beschluss BV.2012.42 vom 6. Februar 2013, E. 4).

E. 3.2

Bei der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gilt es vorliegend zu beachten, dass zwar auf die Beschwerde der Beschwerdeführer nicht eingetreten wird, jedoch die angefochtenen Verfügungen missverständlich formuliert sind (siehe supra E. 2.2), weswegen auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG analog). Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.-- ist diesen zurückzuerstatten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.